

Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Wennigsen

Die Gemeinde Wennigsen erstellt Sporthallen, um der Schuljugend, den sporttreibenden Vereinen und Gruppen Sportstätten anzubieten.

§ 1

Die Verantwortung für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung während der Benutzung der Halle trägt die Schule bzw. die juristische oder natürliche Person, der ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde (Nutzer). Der Nutzer erklärt durch seine Unterschrift, dass er die Haus- und Benutzungsordnung anerkennt. Er verpflichtet sich damit, Aufsichts- und Überwachungsfunktionen zu übernehmen und haftet für sämtliche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen. Lehrer, Übungsleiter und sonstige Aufsichtsführende sind verpflichtet, Schäden nach Beendigung der Schul- bzw. Übungsstunde dem Hausmeister mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 2

Die Sporthallen dürfen nur benutzt werden, wenn ein beauftragter Lehrer bzw. Übungsleiter, in Ausnahmefällen eine andere verantwortliche Person, anwesend und möglichst 10 Sportler am Übungsbetrieb beteiligt sind.

Beauftragte der Gemeindeverwaltung einschl. Schulhausmeister haben das Kontrollrecht.

§ 3

Die Sporthallen können nur in sauberen Sportschuhen, die nicht außerhalb der Halle getragen werden dürfen, oder barfuss betreten werden. Die Benutzung von Sportschuhen mit schwarzer Sohle ist nicht erlaubt.

§ 4

Zuschauer dürfen sich nur auf den Tribünen bzw. auf den für Zuschauer vorgesehenen Plätzen aufhalten. Tiere (z. B. Hunde) dürfen nicht mit in die Halle mitgebracht werden.

§ 5

In den Sporthallen dürfen keine Getränke verkauft oder getrunken werden. Sollen jedoch zu besonderen Veranstaltungen Erfrischungen verschiedener Art angeboten werden, so ist hierzu rechtzeitig, und zwar schriftlich, die Zustimmung der Gemeinde Wennigsen einzuholen.

§ 6

Das Rauchen in den Sporthallen einschließlich Dusch- und Umkleieräumen sowie der Flure bzw. Vorhallen ist nicht gestattet.

§ 7

Geräte sind am Schluss der Nutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Beim Transport sind die Geräte zu rollen oder zu tragen, keinesfalls aber dürfen sie geschoben werden. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

Besondere Vorsicht ist beim Einsetzen und Herausnehmen der Recksäulen anzuwenden. Vor Gebrauch sind die Geräte auf Sicherheit zu prüfen. Beschädigte Geräte sind sofort zu kennzeichnen; außerdem ist der Schulhausmeister umgehend mündlich oder schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Sporthallen werden von den sporttreibenden Vereinen, soweit sie nicht für Schulzwecke benötigt werden, überlassen. Bei der Vergabe der Hallen in der o. g. Zeit sind der Schulsport, die Volkshochschularbeit, die Arbeit des Gesundheitsamtes (orthopädisches Turnen usw.), die Jugendpflege sowie andere Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig zu berücksichtigen.

§ 9

In den Schulferien (ausgenommen in den Weihnachts- und Sommerferien) stehen die Sporthallen - soweit nicht Reinigungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten notwendig sind - zur Verfügung.

§ 10

Das Anbringen von Bildern, Anschlagtafeln, Werbeplakaten usw. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt. Fahrräder, Mopeds und Motorräder dürfen nicht im Gebäude untergestellt werden.

§ 11

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle während des Übungsbetriebes sowie bei Turnieren und Veranstaltungen. Entsprechende Versicherungen sind von den Benutzern abzuschließen.

§ 12

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde, die es auf den Schulleiter und außerhalb der Schulzeit auf den Schulhausmeister oder durch Vertrag auch auf sonstige Personen überträgt. Den Anordnungen des Schulleiters bzw. des Schulhausmeisters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Auch bei der Übertragung des Hausrechtes auf sonstige Personen durch Vertrag gehen die Anweisungen des Hausmeisters denen dieser Personen vor.

§ 13

Auswärtigen Vereinen stehen in der Regel die Sporthallen für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung.

§ 14

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei grober Verletzung der Aufsichtspflicht kann ein zeitlich begrenztes, in schweren Fällen ein dauerndes Benutzungsverbot durch die Gemeinde für Einzelpersonen, Sparten oder Vereine erfolgen. Gegen ein Benutzungsverbot auf Dauer haben die Betroffenen ein Einspruchsrecht.

§ 15

Sporthallen können - soweit es die örtlichen Gegebenheiten erlauben - (Bodenbeläge u. ä.) auch für andere als Sportzwecke genutzt werden. Dazu ist in jedem Fall eine Einzelgenehmigung der Gemeinde notwendig.

§ 16

Die im Belegungsplan festgelegten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass andere Gruppen die zugeteilte Zeit ebenfalls voll in Anspruch nehmen können.

§ 17

Der abendliche Übungsbetrieb ist um 22.00 Uhr zu beenden; die Halle bzw. das Schulgebäude müssen bis 22.30 Uhr verlassen sein.

§ 18

Diese Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Wennigsen tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1977 in Kraft.

Wennigsen, den 15. Juni 1977

Der Gemeindedirektor